

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 322 vom 29. April 2022

BE Obergericht, 2022-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_322

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 322 du 29 avril 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 322 del 29 aprile 2022

Regeste

Betrug, versuchter Betrug | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 8. April 2021 stellte das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht, nachfolgend Vorinstanz) das Verfahren gegen A._____ (nachfolgend Beschuldiger) wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe ein, wofür es weder Kosten noch eine Entschädigung ausschied (pag. 753, Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Demgegenüber sprach die Vorinstanz den Beschuldigten schuldig des Betrugs, versucht begangen in der Zeit vom 27. Januar 2012 bis am 14. Juni 2013 in E._____ z.N. der C._____ (nachfolgend Strafklägerin), sowie des Betrugs, begangen in der Zeit vom 28. Februar 2013 bis am 31. Dezember 2014 in D._____ z.N. der Stadt D._____, und verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Geldstrafe von 235 Tagessätzen zu je CHF 40.00, insgesamt ausmachend CHF 9'400.00, wobei sie den Vollzug der Geldstrafe aufschob und die Probezeit auf zwei Jahre festsetzte (pag. 753, Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Sie verurteilte ihn sodann zur Bezahlung der Verfahrenskosten von insgesamt CHF 18'201.45, legte die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt B._____ fest und traf die weiteren Verfügungen (pag. 753 f., Ziff. II.2, Ziff. III und Ziff. IV des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt B._____ am 13. April 2021 namens und im Auftrag des Beschuldigten fristgerecht Berufung an (pag. 758). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 21. Juli 2021 (pag. 763 ff.). Am 19. August 2021 erklärte Rechtsanwalt B._____ für den Beschuldigten form- und fristgerecht die Berufung (pag. 816). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte am 25. August 2021 mit, dass sie auf eine Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 822 f.). Die Strafklägerin liess am 8. September 2021 verlauten, dass sie weder ein Nicht-eintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantrage noch Anschlussberufung erkläre (pag. 824).

E. 3

Am 5. November 2021 reichte Rechtsanwalt B._____ namens seines Mandanten und nach einmaliger Fristerstreckung fristgerecht die schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 841 ff.). Die Stellungnahme der Strafklägerin datiert vom 26. November 2021 (pag. 859 f.). Am 7. Dezember 2021 reichte der Beschuldigte eine Replik ein (pag. 865 f.). Die Strafklägerin verzichtete mit Schreiben vom 23. Dezember 2021 auf eine Duplik (pag. 871).

E. 4

Anträge der Parteien Der Beschuldigte stellte in seiner schriftlichen Berufungsbegründung vom 5. November 2021 folgende Anträge (pag. 842):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.